

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 22. Februar 2017**

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister

Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, ~~Herr KARTHÄUSER Bernd~~, Herr BONGARTZ Paul, Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna, Herr WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, ~~Herr HALMES Tobias~~, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, Frau KLAUSER Elisabeth, ~~Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde~~, Herr SOLHEID Erik, ~~Frau KESSELER-HEINEN Nathalie~~, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, ~~Frau DEN TANDT Lydia~~, Ratsmitglied(er)

Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

### **Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

#### 1. Wegeunterhalt 2017. Festlegung der Liste der zu unterhaltenden Wege. Genehmigung des Projektes und Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 23, 24 und 25;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 750.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass ein Kredit in Höhe von 500.000,00 € im Haushalt 2017 unter Artikel 421/140-06 eingetragen ist und dass dieser nach der Ausschreibung entsprechend aufgestockt werden wird;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 13.02.2017;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt der Gemeindewege im Jahre 2017 gemäß beiliegender Liste der auszubessernden Wegeabschnitte.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 750.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die erforderlichen Kredite im Haushalt 2017 unter Artikel 421/140-06 werden nach erfolgter Ausschreibung gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung entsprechend aufgestockt werden.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

2. Anlegen eines Mitfahrparkplatzes in der Luxemburger Straße, Autobahnausfahrt Sankt Vith-Süd. Genehmigung des endgültigen Projektes. Genehmigung der Kosten für die Beleuchtung, den Stromanschluss für eine Ladestation für Elektroautos, einen Fahrgastunterstand und eine Ladestation für Elektroautos.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass in der Luxemburger Straße, Autobahnausfahrt Sankt Vith - Süd, ein Mitfahrparkplatz angelegt werden soll;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 23, 24 und 25;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 13.02.2017;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass die Projektkosten geschätzt werden können auf:

- Arbeiten zum Anlegen des Parkplatzes: 167.000,00 € (MwSt. inbegriffen)
- Fahrgastunterstand: 22.500,00 € (MwSt. inbegriffen)
- Beleuchtung: 34.000,00 € (MwSt. inbegriffen)
- Kabelverlegung Strom: 5.000,00 € (MwSt. inbegriffen)

GESAMT: 228.500,00 € (MwSt. inbegriffen);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2017 unter Artikel 421001/732-60 eingetragen sind und gegebenenfalls anzupassen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 14 JA-Stimme(n), 1 NEIN-Stimme(n) (Frau KNAUF Alexandra) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anlegen eines Mitfahrparkplatzes in der Luxemburger Straße, Autobahnausfahrt Sankt Vith - Süd.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten (Anlegen Parkplatz) wird festgelegt auf 167.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die Schätzung der folgenden Kosten wird genehmigt und festgelegt auf:

- Fahrgastunterstand: 22.500,00 € (MwSt. inbegriffen);
- Beleuchtung: 34.000,00 € (MwSt. inbegriffen);
- Kabelverlegung Strom: 5.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 4: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2017 unter Artikel 421001/732-60 eingetragen und gegebenenfalls anzupassen.

Artikel 5: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung und mittels der Rahmenverträge der verschiedenen Behörden (Wallonische Region, Provinz, ...) vergeben.

Artikel 6: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 7: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

3. Bauhof der Gemeinde. Ankauf eines Lastkraftwagens mit Hakenlift (neu, neuwertig oder

gebraucht) und von Zubehör für den Winterdienst (Schneepflug, Streugerät).  
Genehmigung des Ankaufs. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 13.02.2017;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen geschätzt werden können auf:

- Lastkraftwagen mit Hakenlift (neu, neuwertig oder gebraucht): 95.000,00 € (MwSt. inbegriffen)

- Zubehör für den Winterdienst (Schneepflug, Streugerät): 25.000,00 € (MwSt. inbegriffen)

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2017 unter Artikel 421001/743-53 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf eines Lastkraftwagens mit Hakenlift (neu, neuwertig oder gebraucht) und von Zubehör für den Winterdienst (Schneepflug, Streugerät).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf:

- Lastkraftwagen mit Hakenlift (neu, neuwertig oder gebraucht): 95.000,00 € (MwSt. inbegriffen);

- Zubehör für den Winterdienst (Schneepflug, Streugerät): 25.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2017 unter Artikel 421001/743-53 eingetragen und gegebenenfalls anzupassen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Das Fahrzeug (Lastkraftwagen) der Marke Scania, Baujahr 2001 (Kennzeichen EMT 439), zu deklassieren und im Rahmen des vorliegenden Ankaufs einzutauschen beziehungsweise meistbietend zur verkaufen.

4. Bauhof der Gemeinde. Ankauf von zwei Kleintransportern mit offener Ladefläche (neu, neuwertig oder gebraucht). Genehmigung des Ankaufs. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 13.02.2017;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 55.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2017 unter Artikel 421001/743-52 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf von zwei Kleintransportern mit offener Ladefläche (neu, neuwertig oder gebraucht) für den Bauhof der Gemeinde.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 55.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2017 unter Artikel 421001/743-52 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird entweder im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung oder über Rahmenverträge (Ankaufszentrale) der Wallonischen Region vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Das Fahrzeug (Kleintransporter) der Marke Mercedes 308, Baujahr 1989 (Kennzeichen LWX 710), zu deklassieren.

##### 5. Bauhof der Gemeinde. Ankauf von verschiedenen Maschinen und Geräten. Genehmigung des Ankaufs. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 13.02.2017;

In Anbetracht dessen, dass verschiedene Aufträge erteilt werden sollen, welche die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhalten;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferungen auf insgesamt 87.890,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können (siehe detaillierte Liste der Ankäufe in der Anlage);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2017 unter Artikel 421/744-51 und 640001/744-51 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Ankäufe und Lieferungen beinhaltet: Ankauf von verschiedenen Maschinen und Geräten für den Bauhof der Gemeinde gemäß beigefügter Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Maschinen und Geräten wird

insgesamt festgelegt auf 87.890,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2017 unter Artikel 421/744-51 und 640001/744-51 eingetragen.

Artikel 4: Die unter Artikel 1 angeführten Aufträge werden im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf die in Artikel 1 angeführten Aufträge anwendbar.

6. Bauhof der Gemeinde. Ankauf von Stadtmobiliar (Parkbänke, Blumenkübel) und Zubehör. Genehmigung des Ankaufs. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 13.02.2017;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 30.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2017 unter Artikel 421/741-52 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf von Stadtmobiliar (Parkbänke, Blumenkübel) und Zubehör.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 30.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2017 unter Artikel 421/741-52 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

7. Bauhof der Gemeinde. Ankauf von Informatikmaterial (Hard- und Software). Genehmigung des Ankaufs. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 25.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2017 unter Artikel 421/742-53 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf von Informatikmaterial (Hard- und Software) für den Bauhof der Gemeinde.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 25.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2017 unter Artikel 421/742-53 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

#### 8. Friedhof Lommersweiler. Anlage von Urnengräbern. Genehmigung des Konzeptes und der Kostenschätzung (Materialkosten).

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass auf dem Friedhof in Lommersweiler Urnengräber angelegt werden sollen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Materiallieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Materialankäufe auf 3.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können und die Ausführung der Arbeiten durch den Bauhof der Gemeinde gewährleistet wird;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2017 unter Artikel 878003/725-60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Materialankäufe beinhaltet: Anlage von Urnengräbern auf dem Friedhof in Lommersweiler.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Materiallieferungen wird festgelegt auf 3.000,00 € (MwSt. inbegriffen). Die Ausführung der Arbeiten wird durch den Bauhof der

Gemeinde gewährleistet.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2017 unter Artikel 878003/725-60 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

9. Stadtwerke. Ankauf eines leichten Lastkraftwagens (bis 10 Tonnen) mit Dreiseiten-Kipper als Ersatz für ein identisches Fahrzeug.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 06.07.2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 66.000,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2017 der Stadtwerke vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines leichten Lastkraftwagens (bis 10 T) mit Dreiseiten-Kipper als Ersatz für ein identisches Fahrzeug.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 66.000,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2017 der Stadtwerke eingetragen.

Artikel 4: Die unter Artikel 1 angeführte Lieferung erfolgt über die Ankaufszentrale des öffentlichen Dienstes der Wallonie, Direktion Namur, in Anwendung des Artikels 15 des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 5: Die Bedingungen des entsprechenden Lastenheftes der Ankaufszentrale des öffentlichen Dienstes der Wallonie, Direktion Namur, sind anwendbar.

10. Stadtwerke. Neuverlegung der Wasserleitung in PVC 90 am Prümer Berg im Zuge der Arbeiten der SPW zur Neugestaltung der Straße. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 53, § 2, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 06.07.2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 104, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen

Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 67.870,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2017 der Stadtwerke eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Neuverlegung der Wasserleitung in PVC 90 am Prümer Berg im Zuge der Arbeiten der SPW zur Neugestaltung der Straße.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 67.870,00 € (ohne MwSt.) festgelegt.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im Haushalt des Jahres 2017 der Stadtwerke eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

#### 11. Grundschulen der Gemeinde. Ankauf von Mobiliar. Festlegung der Vergabeart und der Auftragsbedingungen. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in verschiedenen Schulen diverses Mobiliar ersetzt beziehungsweise ergänzt werden muss;

Aufgrund der vorliegenden Auflistung für die einzelnen Schulen und Klassen;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26§1, 3, b;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass verschiedene Lieferaufträge erteilt werden sollen, die die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Ankäufe auf rund 21.500,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass im Haushalt des Jahres 2017 unter Artikel 722/741-98 20.000,00 € eingetragen sind und gelegentlich der ersten Anpassung aufgestockt werden;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18.03.2002 hinsichtlich der Bezuschussung von Schulmobiliar;

Nach erfolgter Beratung in der Schulkommission;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Vertrag abgeschlossen für die verschiedenen Lieferungen von

Schulmobiliar, gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 21.500,00 € (MwSt inbegriffen).

Artikel 3: Die unter Artikel 1 angeführten Ankäufe werden im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferfirmen befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78 §1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für die in Artikel 1 angeführten Lieferaufträge geltenden Vertragsbedingungen sind:

A. Preisfestlegung

Es handelt sich um einen Auftrag mit Globalpreis.

B. Ausführungsfristen

Die Ausführungsfrist beträgt 30 Kalendertage.

C. Zahlungsbedingungen

Der Preis des Unternehmens wird in voller Höhe nach dessen Durchführung ausgezahlt.

D. Preisrevision

Jegliche Preisrevision ist ausgeschlossen.

Artikel 6: Die Bezuschussung des gemäß Anlage aufgeführten Schulmobiliars wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

## 12. Grundschulen der Gemeinde. Ankauf einer elektronischen Tafel. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Nachfrage einer digitalen Tafel - erstmals als Pilotprojekt für die Schule Recht;

Aufgrund des vorliegenden Preisangebotes;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, insbesondere Artikel 17, § 2,3°,b;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf maximal 5.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2017 unter Artikel 722001/741-98 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Vertrag abgeschlossen für die Lieferung einer elektronischen Tafel, gemäß beiliegendem Angebot.

Artikel 2: Der Schätzpreis dieses Auftrages ist auf maximal 5.000,00 € (MwSt. inbegriffen) festgesetzt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferanten befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10,§2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30,§2, 36 und 41 des allgemeinen

Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

A. Preisfestlegung

Es handelt sich um einen Auftrag mit Globalpreis.

B. Ausführungsfristen

Die Ausführungsfrist beträgt 30 Kalendertage.

C. Zahlungsbedingungen

Der Preis des Unternehmens wird in voller Höhe nach dessen Durchführung ausgezahlt.

D. Preisrevision

Jegliche Preisrevision ist ausgeschlossen.

Artikel 6: Die Bezuschussung des gemäß Anlage aufgeführten elektronischen Mobiliars wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

### **Immobilienangelegenheiten**

#### **13. Geländetausch in Schlierbach zwischen der Familie PROESS und der Gemeinde Sankt Vith: Definitiver Beschluss.**

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 15.03.2016, laut welchem beschlossen wurde, den Bauhof zu beauftragen, entlang des Weges von Schlierbach nach Dreihütten das Bankett soweit abzutragen, dass Fahrzeuge im Bedarfsfall auf den Seitenstreifen ausweichen können;

In Anbetracht der stattgefundenen Gespräche zwischen der Familie PROESS (Bernadette, Liselotte und Hermann PROESS) und der Gemeinde Sankt Vith und der Schlussfolgerung, die Grenze an die bestehende Situation, nach der Verbreiterung des Seitenstreifens der Straße aus Sicherheitsgründen, anzupassen;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 13.12.2016;

In Anbetracht des Tauschversprechens der Frau Bernadette PROESS, wohnhaft in Schlierbach, 24/A, 4783 Sankt Vith, der Frau Liselotte PROESS und des Herrn Hermann PROESS, beide wohnhaft in Schlierbach, 24, 4783 Sankt Vith, vom 06.01.2017;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 25.01.2017 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch im öffentlichen Interesse, laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 13.12.2016, ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes definitiv zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt folgende Teilstücke an Frau Bernadette PROESS, wohnhaft in Schlierbach, 24/A, 4783 Sankt Vith, Frau Liselotte PROESS und Herrn Hermann PROESS, beide wohnhaft in Schlierbach, 24, 4783 Sankt Vith, ab:

- das Teilstück 1 mit einer vermessenen Fläche von 272 m<sup>2</sup>, Teilstück aus der Parzelle Nr. 3 K, katastriert Gemarkung 4, Flur F;
- und das laut Stadtratsabschluss vom 25.01.2017 aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde deklassierte Los 2 mit einer vermessenen Fläche von 227 m<sup>2</sup>, katastriert Gemarkung 4, Flur F, gelegen entlang der Parzelle Nr. 234 F.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält im Gegenzug von Frau Bernadette PROESS, Frau Liselotte PROESS und Herrn Hermann PROESS folgende Teilstücke:

- das Teilstück 2, mit einer vermessenen Fläche von 268 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Nr. 234 F, katastriert Gemarkung 4, Flur F;
- das Teilstück 3, mit einer vermessenen Fläche von 162 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Nr. 234 G, katastriert Gemarkung 4, Flur F;
- das Teilstück 4, mit einer vermessenen Fläche von 354 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Nr. 234 H, katastriert Gemarkung 4, Flur F;

Artikel 2: Dass die Familie PROESS die Kosten der Erstellung des Vermessungsplanes übernimmt, wobei die Kosten der Beurkundung über das Immobilienerwerbskomitee von der Familie PROESS und der Gemeinde Sankt Vith jeweils zur Hälfte getragen werden. Die Kosten zum Setzen von 4 Grenzsteinen durch Herrn Landmesser Guido FAYMONVILLE werden ebenfalls zur Hälfte von der Gemeinde und zur Hälfte von der Familie PROESS getragen.

Artikel 3: Die durch die Gemeinde Sankt Vith erworbenen Teilstücke 2 (268 m<sup>2</sup>), 3 (162 m<sup>2</sup>) und 4 (354 m<sup>2</sup>) in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 4: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im öffentlichen Interesse im Namen der Gemeinde Sankt Vith zu beauftragen.

### Verschiedenes

#### 14. Verlängerung der Fristen zur Auszahlung der Zuschüsse für den kommunalen Raumordnungsplan (KRP) genannt "Friedensplatz".

Der Stadtrat:

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 21.02.2008, über die Erstellung des kommunalen Raumordnungsplans (KRP) genannt "Friedensplatz";

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 16.09.2008, über die Bezeichnung des Studienbüros AUPA sprl, Rue du Centre, 77, 4800 Verviers, für die Erstellung des Planes;

Auf Grund des Ministerialerlasses vom 13.02.2012, über die Genehmigung zur Erstellung des Planes im Hinblick auf die Revision des Sektorenplanes;

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 25.09.2013, über die Beantragung eines Zuschusses;

Auf Grund des Ministerialerlasses vom 24.01.2014, über die Gewährung eines Zuschusses;

In Anbetracht, dass o.e. Raumordnungsplan in einer Frist von 3 Jahren ab Zuschusszusage hätte in Kraft treten müssen;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (WGRSE);

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Bei der zuständigen Behörde eine Verlängerung um 3 Jahre zu beantragen zur Auszahlung der Zuschüsse für den kommunalen Raumordnungsplan genannt „Friedensplatz“.

#### 15. Verlängerung der Fristen zur Auszahlung der Zuschüsse für den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) über die Erstellung des kommunalen Raumordnungsplanes (KRP) genannt "Friedensplatz".

Der Stadtrat:

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 21.02.2008, über die Erstellung des kommunalen Raumordnungsplans (KRP) genannt "Friedensplatz";

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 27.11.2013, durch den beschlossen wurde, einen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) über die Erstellung des „Friedensplatz“ genannten kommunalen Raumordnungsplans aufstellen zu lassen, und durch den der Umfang und die Genauigkeit der erforderlichen Informationen festgelegt wird;

Auf Grund des Ministerialerlasses vom 18.07.2014, durch den der Gemeinde Sankt Vith ein Zuschuss gewährt wird, um einen UVB betreffend den o.e. KRP abzufassen;

In Anbetracht, dass o.e. Umweltverträglichkeitsbericht in einer Frist von 2 Jahren ab Zuschusszusage hätte erstellt werden müssen;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (WGRSE);

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Bei der zuständigen Behörde eine Verlängerung um 2 Jahre zu beantragen zur Auszahlung der Zuschüsse für den Umweltverträglichkeitsbericht über die Erstellung des kommunalen Raumordnungsplans genannt „Friedensplatz“.

16. Verlängerung der Fristen zur Auszahlung der Zuschüsse für den kommunalen Raumordnungsplan (KRP) genannt "Freizeitgebiet Wiesenbach".

Der Stadtrat:

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.10.2003, über die Erstellung des kommunalen Raumordnungsplans ((KRP) genannt „Freizeitgebiet Wiesenbach“, in Abweichung zu den Bestimmungen der Sektorenpläne Malmedy-Sankt Vith und Hohes Venn-Eifel;

Auf Grund des Ministerialerlasses vom 16.12.2010, durch den der Gemeinde Sankt Vith ein Zuschuss zur Erstellung des KRP genannt "Freizeitgebiet Wiesenbach" gewährt wird;

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 19.02.2014, durch den eine Verlängerung der Frist für die Auszahlung des Restbetrages des vorerwähnten Zuschusses beantragt wird;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Region vom 10.04.2014 zur Gewährung einer Verlängerung der Frist für die Auszahlung des Restbetrages des der Gemeinde Sankt Vith gewährten Zuschusses;

In Anbetracht, dass der KRP genannt "Freizeitgebiet Wiesenbach" noch nicht in Kraft getreten ist;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (WGRSE);

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Bei der zuständigen Behörde eine Verlängerung um 3 Jahre zu beantragen zur Auszahlung der Zuschüsse für den kommunalen Raumordnungsplan genannt „Freizeitgebiet Wiesenbach“.

17. Verlängerung der Fristen zur Auszahlung der Zuschüsse für den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) über die Erstellung des kommunalen Raumordnungsplanes (KRP) genannt "Freizeitgebiet Wiesenbach".

Der Stadtrat:

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.10.2003, über die Erstellung des kommunalen Raumordnungsplanes (KRP) genannt „Freizeitgebiet Wiesenbach“, in Abweichung zu den Bestimmungen der Sektorenpläne Malmedy-Sankt Vith und Hohes Venn-Eifel;

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 28. Oktober 2010, durch den beschlossen wird, einen Umweltverträglichkeitsbericht über die Erstellung des „Freizeitgebiet Wiesenbach“ genannten kommunalen Raumordnungsplans aufstellen zu lassen, und durch den der Umfang und die Genauigkeit der erforderlichen Informationen festgelegt wird;

Auf Grund des Ministerialerlasses vom 13.02.2012, durch den der Gemeinde Sankt Vith ein Zuschuss gewährt wird, um einen Umweltverträglichkeitsbericht betreffend den o.e. KRP abzufassen;

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 19.02.2014, durch den eine Verlängerung der Frist für die Auszahlung des Restbetrages des vorerwähnten Zuschusses beantragt wird;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Region vom 10.04.2014 zur Gewährung einer Verlängerung der Frist für die Auszahlung des Restbetrages des der Gemeinde Sankt Vith gewährten Zuschusses;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das

Erbe (WGRSE);

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Bei der zuständigen Behörde eine Verlängerung um 2 Jahre zu beantragen zur Auszahlung der Zuschüsse für den Umweltverträglichkeitsbericht über die Erstellung des „Freizeitgebiet Wiesenbach“ genannten kommunalen Raumordnungsplans.

## **Finanzen**

### **18. O Schulmarjanne VoG. Dorfsaal - Erneuerung der Bedachung. Gewährung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der Bezuschussung von Infrastrukturprojekten.**

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der O Schulmarjanne VoG auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt „Dorfsaal - Erneuerung der Bedachung“;

Aufgrund dessen, dass es sich bei vorliegender Kostenschätzung um ein Gesamtprojekt (Materialkosten) in Höhe von ca. 76.796,00 € € handelt;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % und eine Bezuschussung seitens der Stadt Sankt Vith in Höhe von 100 % der abzüglich des Zuschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft verbleibenden 40 % erfolgen soll;

Aufgrund dessen, dass die definitive Zusage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Bezuschussung für das Projekt vorliegt;

Aufgrund dessen, dass sich der Sonderzuschuss laut neuer „Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten - der Materialkosten, Arbeiten werden in Eigenleistung ausgeführt“ der Gemeinde Sankt Vith auf 30.718,40 € (100 % der restlichen 40 % von 30.718,40 €) beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2016 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762004/522-52 ein Betrag in Höhe von 12.545,50 € € vorgesehen war und dieser in der Haushaltsabänderung Nr. 1 des Jahres 2017 um 18.172,90 € erhöht wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der O Schulmarjanne VoG einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt „Dorfsaal - Erneuerung der Bedachung“ in Höhe von 100 % der verbleibenden 40 % die nicht seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen werden, mit einem Höchstbetrag von 30.718,40 € aus dem Haushaltsposten 762004/522-52 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach der neuen Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten sowie nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die O Schulmarjanne VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

### **19. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler für das Jahr 2017. Billigung.**

Der Stadtrat:

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 27.09.2016 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 24.01.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 30.01.2017 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 26.01.2017;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2017, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite:	197.674,98 €
auf der Ausgabenseite:	197.674,98 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2017 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.I/9 (Opferstöcke, Kollekten und Opfer): 405,00 € statt 300,00 €, um den Ausgleich erreichen zu können;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 27.09.2016 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen und Bemerkungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	197.674,98 €
auf der Ausgabenseite:	197.674,98 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	16.974,32 €
Anteil des außerordentlichen Zuschusses:	5.000,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

## 20. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf für das Jahr 2017 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 08.01.2017 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 11.01.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Bischofs vom 17.01.2017;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2017, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite:	34.277,44 €
auf der Ausgabenseite:	34.277,44 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2017 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 08.01.2017 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:  
auf der Einnahmenseite: 34.277,44 €  
auf der Ausgabenseite: 34.277,44 €  
und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

21. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2017 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 09.01.2017 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 10.01.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Bischofs vom 17.01.2017;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2017, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 137.932,73 €

auf der Ausgabenseite: 137.932,73 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2017 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 09.01.2017 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 137.932,73 €

auf der Ausgabenseite: 137.932,73 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."